

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EiBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 4.10.1994 folgende Betriebssatzung* beschlossen:

Satzungsänderungen*:

- geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 9.3.1999, § 3 Abs.1 mit Wirkung ab 1.4.1999

§ 1

Name und Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehningen wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung“ als Eigenbetrieb geführt.

(2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich aufgrund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.

(3) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Als wirtschaftliches Ziel strebt der Eigenbetrieb Kostendeckung an.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 2

Gemeinderat

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen, soweit diese nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind.

§ 3

Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung durch den Gemeinderat bestellt.

Diese führt die Bezeichnung:

- erste Betriebsleitung (zugleich kaufmännische Betriebsleitung)
- Stellvertretende Betriebsleitung (zugleich technische Betriebsleitung).

Die Zuständigkeiten der Betriebsleitung entsprechen den in der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Ehningen dauernd auf den Bürgermeister übertragenen Aufgaben soweit diese auf den Eigenbetrieb angewendet werden können.

(2) Soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, obliegt der Betriebsleitung insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

(3) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.

Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben. Beide Betriebsleitungen sind einzelvertretungsberechtigt.

(4) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten.

(5) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen. Er kann anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung unterbleiben oder rückgängig gemacht werden, wenn er der Auffassung ist, dass diese Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

(6) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts zuzuleiten.

§ 4 Stammkapital

Der Eigenbetrieb arbeitet ohne Stammkapital.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am 1.1.1995 in Kraft.